



12/SN-84/ME

ÖSTERREICHISCHER RECHTSANWALTSKAMMERTAG

1010 WIEN, ROTENTURMSTRASSE 13 (ERTLGASSE 2), POSTFACH 612, TELEFON 63 27 18, DW 23

ZI. 467/87

An das
Bundesministerium für Landes-
verteidigung

Franz-Josefs-Kai 7-9
1010 Wien

zu: GZ 10 048/20-1.14/87

Betr.: Entwurf eines Bundesgesetzes über
das Wehrdienst-Ehrenzeichen
(Wehrdienst-Ehrenzeichengesetz)

Betrifft GESETZENTWURF
Zl. GE 09/2
Datum: 21. JAN. 1988
22. Jan. 1988
Verteilt

Der Österreichische Rechtsanwaltskammertag gibt zum vorliegenden Entwurf (Wehrdienst-Ehrenzeichengesetz) die nachfolgende

Stellungnahme

ab und übermittelt wunschgemäß 25 Abschriften dieser Stellungnahme unmittelbar dem Präsidium des Nationalrates und eine Ausfertigung dem Bundesministerium für Landesverteidigung.

1 Zum Grundsätzlichen:

1.1 Die Probleme im Vollziehungsbereich scheinen durch die einheitliche Regelung des vorliegenden Sachverhaltes in einem Gesetz (Entwurf) beseitigt, weshalb diesem Entwurf aus dem genannten Grunde einschließlich der damit verbundenen Verwaltungsvereinfachung zugestimmt wird.

- 2 -

1.2 Die Möglichkeit der Verleihung des Wehrdienst-Ehrenzeichens in drei Stufen (Wehrdienstmedaille) und in drei Klassen (Wehrdienstzeichen) findet ebenfalls unsere Zustimmung.

1.3 Nicht verträglich ist die Würdigung treuer Dienste im Bundesheer durch die Verleihung des Wehrdienst-Ehrenzeichens trotz einer oder mehrerer mit Vorsatz begangener gerichtlich strafbarer Handlungen auch bei einer Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe unter einem Jahr, bzw. wegen einer Pflichtverletzung nach dem Heeresdisziplinargesetz bei einer Bestrafung mit einer anderen Disziplinarstrafe wie dem Verweise.

In den Erläuterungen wird ausdrücklich auf den "Milizgedanken", also der Notwendigkeit einer vom Staatsvolk getragenen umfassenden Landesverteidigung und die sichtbare Würdigung von Wehrdienstleistungen hingewiesen. Ebenso wird auf das "Wehrdienst-Ehrenzeichen als Auszeichnung" hingewiesen.

Der Würdigungszweck ist im § 1 des Entwurfes enthalten: "Treue Dienste".

Der verstärkte Anreiz für das Milizkaderpersonal soll durch die Bestimmungen des § 3 (1) 8 - 10 gefördert werden: "Präsenzdienstleistung von 12 Tagen".

Zu § 4 führen die Erläuterungen aus, daß der bisher unbestimmte Gesetzesbegriff des "Wohlverhaltens" durch eine exakte Umschreibung jener Umstände im Gesetz ersetzt wird, die die Verleihung des Wehrdienst-Ehrenzeichens ausschließen. Das heißt also, daß sich der Normadressat auch dann wohlverhält, wenn er nur wegen einer mit Vorsatz begangenen gerichtlich strafbaren Handlung zu einer Freiheitsstrafe

- 3 -

unter einem Jahr verurteilt oder wegen einer Pflichtverletzung nach dem Heeresdisziplinargesetz nur mit einem Verweis, der Geldbuße oder dem Ausgangsverbot für höchstens 7 Tage bestraft wurde.

Da das "Wehrdienst-Ehrenzeichen" als Auszeichnung verliehen wird, kann doch darunter auch nach grammatischer Definition und nach dem natürlichen Rechtsempfinden des Staatsbürgers nur verstanden werden, daß die "Verleihung" ein Mehr als den Durchschnitt verlangt!

Wir bezweifeln allerdings, daß der durchschnittliche Normadressat zu einer Freiheitsstrafe über ein Jahr verurteilt, bzw. wegen einer Pflichtverletzung mit mehr als einem Verweise, einer Geldbuße oder dem Ausgangsverbot über 7 Tage bestraft wird?

"Wenn die Sprache nicht stimmt, so ist das, was gesagt wird, nicht das, was gemeint ist; ist das, was gesagt wird, nicht das, was gemeint ist, so kommen die Werke nicht zustande, so gedeihen Moral und Kunst nicht, so trifft die Justiz nicht; trifft die Justiz nicht, so weiß das Volk nicht, wohin Hand und Fuß setzen. Also dulde man keine Willkür in den Worten. Das ist alles, worauf es ankommt." (Konfuzius)

Die Begriffe Auszeichnung und Wohlverhalten stehen also im Widerspruch zu einem Verhalten, das mit einer Freiheitsstrafe gerichtlich geahndet, bzw. zu einer Pflichtverletzung, die mit einer Disziplinarstrafe, die über den Verweis hinausreicht, geahndet wird.

2 Zur Gesetzessprache:

Diese hat klar und verständlich zu sein. Schlangensätze, Rück- und Vorverweisungen, mehr als drei Absätze für einen Paragraphen sind zu vermeiden und wir verweisen auf die diesbezüglichen Ausführungen des Herrn Sektionschefs i.R.

Dr. O. Edelbacher.

- 4 -

Insb. die §§ 3, 4 und 10 verstossen gegen obige Richtlinien.

3 Zum Inhalt:

Mit Ausnahme der Ausschlußbestimmungen im § 4 stimmt der Österreichische Rechtsanwaltskammertag diesem Entwurfe zu.

Aus Ziffer 2 des § 4 ist nicht ersichtlich, ob auch mehrere Pflichtverletzungen gestattet sind, soferne diese nur mit einer Disziplinarstrafe geahndet werden.

Unklar ist auch, ob gerichtlich strafbare Handlungen und Pflichtverletzungen nach dem Heeresdisziplinargesetz gestattet sind, weil Ziffer 1 der Ziffer 2 nur mit "oder" und nicht auch mit "und" gegenübergestellt wird.

*Dieser Paragraph müßte sinngemäß lauten:, wenn sie
(1) wegen einer mit Vorsatz begangenen gerichtlich strafbaren Handlung oder einer mit Bereicherungsvorsatz begangenen oder die Sittlichkeit verletzender gerichtlich strafbaren Handlung verurteilt wurden und (oder)
(2) wegen einer Pflichtverletzung nach dem Heeresdisziplinargesetz mit einer anderen Disziplinarstrafe wie dem Verweise bestraft wurden.*

Wien, am 4. Jänner 1988
DER ÖSTERREICHISCHE RECHTSANWALTSKAMMERTAG

Dr. SCHUPPICH
Präsident